

**Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Gräfenroda  
(Bibliothek - Benutzungssatzung)  
vom 27. März 2007**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gräfenroda die folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek (Bibliothek-Benutzungssatzung):

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebibliothek der Gemeinde Gräfenroda ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gräfenroda.

**§ 2 Zweck der Bibliothek**

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitzielen.

**§ 3 Benutzerkreis**

Jeder Inhaber eines Bibliotheksausweises ist im Rahmen der Satzung berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

**§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gemacht.

**§ 5 Anmeldung**

- (1) Jedermann erhält erstmals einen Bibliotheksausweis, dessen Ausstellung er persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises (Reisepass, Personalausweis, Schülerschein) bei der Bibliothek beantragt. Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.
- (2) Der Inhaber eines Ausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen.

**§ 6 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien (Bücher, Zeitschriften, Kassetten, Platten, Videos u.a.) bis zu vier Wochen ausgeliehen. An Kinder werden Medien für Erwachsene nur mitgegeben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu jeweils weiterhin 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien in der Regel vorzuzeigen.
- (3) Der Informationsbestand (Lexika, Nachschlagewerke, Gesetzessammlungen u. ä.) sowie Zeitschriften und Zeitungen des laufenden Monats sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (4) Ausgeliehene Medien können in Ausnahmefällen vorbestellt werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den regionalen und überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### **§ 8 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Verschmutzungen und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Die Medien sind noch vor ihrer Entleiherung vom Benutzer selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Dabei festgestellte eventuelle Beschädigungen sind noch vor der Ausleiher der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Soweit möglich, umfasst die Schadenersatzpflicht die Kosten für die Wiederbeschaffung. Sollte eine Wiederbeschaffung nicht möglich sein, erfolgt durch das ermächtigte Personal eine Schätzung nach billigem Ermessen.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

### **§ 9 Rückgabe, Versäumnisgebühr**

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe der Versäumnisgebühr wird in der Satzung über die Gebühren der Gemeindebibliothek Gräfenroda geregelt. Erfolgt 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung keine Rückgabe der entliehenen Medien wird die Rückgabe der Sache entweder gerichtlich durchgesetzt oder die Sache auf Kosten des Benutzers neu angeschafft. Die Durchsetzung erfolgt jeweils über Leistungsbescheide im Verwaltungsverfahren. Hat der Entleiher die Kosten für die Ersatzbeschaffung übernommen entfällt die Versäumnisgebühr. Insgesamt wird die Versäumnisgebühr auf die Berechnungsgrundlage von höchstens 24 Wochen begrenzt.

### **§ 10 Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung der Bibliothek, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeindebibliothek erhoben.

Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Satzung über die Gebühren der Gemeindebibliothek der Gemeinde Gräfenroda.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. 07. 2007 in Kraft.

Gräfenroda, den 27. März 2007

Fiebig  
Bürgermeister

- Siegel -